Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Änderung des Kartellgesetzes (Reform Wettbewerbsbehörden)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Kartellgesetz

	Geltendes Recht	VE-KG
Art. 18 Abs. 2	Die Wettbewerbskommission besteht aus 11–15 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.	Die Wettbewerbskommission besteht aus 5–7 Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Beihilfekammer gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom …, die nicht dem Präsidium angehören. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.
Art. 23 Abs. 1 erster Satz	Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Wettbewerbskommission vor, führt die Untersuchungen durch und erlässt zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen. ….	Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Wettbewerbskommission vor, führt die Untersuchungen durch und erlässt die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen. …
Art. 23 Abs 1bis		Mit dem Einverständnis der Wettbewerbskommission nimmt das Sekretariat an deren Sitzungen teil. Es hält dort bei Abwesenheit der Parteien kein Plädoyer und gibt nur auf Fragen hin Antwort.
Art. 27 Abs. 1 erster Satz	Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so eröffnet das Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung. …	Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so eröffnet das Sekretariat eine Untersuchung. …
Art. 28*a*		Mitteilung des vorläufigen Beweisergebnisses
Art. 28*a* Abs. 1		Nach Abschluss der wesentlichen Ermittlungen und spätestens ein Jahr nach Eröffnung einer Untersuchung nach Artikel 27 informiert das Sekretariat die Parteien über das vorläufige Beweisergebnis, die vorgeworfenen Verhaltensweisen und die beabsichtigten Massnahmen. Wird eine Untersuchung ausgedehnt, beginnt die Frist mit der Mitteilung der Ausdehnung an die Parteien.
Art. 28*a* Abs. 2		Liegen besondere Gründe dafür vor, dass die wesentlichen Ermittlungen nicht innerhalb eines Jahres

		abgeschlossen werden können, so kann das Sekretariat die Frist mit einer Begründung an die Parteien um höchstens ein Jahr verlängern.
Art. 28*a* Abs. 3		Bei den von Parteien oder Dritten veranlassten Verfahrensverlängerungen, insbesondere bei der Verlängerung durch Ausstands- oder Fristerstreckungsgesuche, Beweisanträge, Beschwerdeverfahren gegen verfahrensleitende Verfügungen und Siegelungen nach Artikel 50 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), verlängern sich die im Absatz 1 und 2 genannten Fristen entsprechend.
Art. 42 Abs. 2	Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sinngemäss anwendbar. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen werden auf Grund eines Antrages des Sekretariats von einem Mitglied des Präsidiums angeordnet.	Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 VStrR sinngemäss anwendbar.
Art. 42*a*	Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen Schweiz–EG	Datenraumverfahren
Art. 42*a* Abs. 1	Die Wettbewerbskommission ist die schweizerische Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 199940 über den Luftverkehr zuständig ist.	Die Wettbewerbsbehörden können den Parteien in Verfahren nach den Artikeln 27–30 und 32–38 zum Schutz der Informationen des Selbstanzeigers, zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Parteien oder anderer überwiegender öffentlicher oder privater Interessen im Rahmen eines Datenraumverfahrens Einsicht in Akten gewähren, welche im Rahmen einer Selbstanzeige eingereicht wurden oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Einsicht in Geschäftsgeheimnisse darf nur von Parteien beauftragten Dritten gewährt werden.
Art. 42*a* Abs. 2	Widersetzt sich ein Unternehmen in einem auf Artikel 11 des Abkommens gestützten Verfahren der Nachprüfung, so können auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Untersuchungsmassnahmen nach Artikel 42 vorgenommen werden; Artikel 44 ist anwendbar.	Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Modalitäten der Einsichtnahme; er berücksichtigt dabei insbesondere die Geheimhaltungsinteressen.

Art. 42*a*bis		Bisheriger Art. 42*a*
Art. 43*a*		Ergänzende Beschwerdeschrift
		Ist die angefochtene Verfügung sehr umfangreich oder erfordert es die besondere Schwierigkeit einer Beschwerdesache, so gestattet die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer, der darum in seiner sonst ordnungsgemäss eingereichten Beschwerde nachsucht, deren Begründung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu ergänzen; in diesem Falle findet Artikel 32 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 keine Anwendung.
Art. 57 Abs. 1	Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974.	Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das VStrR.
Art. 62*a*		Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …
Art. 62*a* Abs. 1		Die Änderung in Artikel 18 Absatz 2 wird mit der Gesamterneuerungswahl der Wettbewerbskommission 2028 wirksam.
Art. 62*a* Abs. 2		Artikel 28*a* gilt für Verfahren, die nach Inkrafttreten der Änderung vom … eröffnet werden.

Verwaltungsgerichtsgesetz

	Geltendes Recht	VE-VGG
Art. 1 Abs. 3	Es umfasst 50–70 Richterstellen.	Es umfasst 50–70 Richterstellen für ordentliche Richterinnen und Richter.
Art. 1 Abs. 3bis		Es umfasst ausserdem Richterstellen für nebenamtliche Richterinnen und Richter mit besonderen Fachkenntnissen.
Art. 5 Abs. 3		Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter müssen über ausgewiesene wirtschaftliche, insbesondere industrieökonomische Kenntnisse oder kartellrechtliche Kenntnisse verfügen.
Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz		… Für nebenamtliche Richter und Richterinnen gilt dieses Verbot nur für die Vertretung von Dritten vor dem Bundesverwaltungsgericht und der Wettbewerbskommission.
Art. 6 Abs. 5		Nebenamtliche Richter und Richterinnen dürfen nicht Mitglied der Wettbewerbskommission sein.
Art. 7	Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen die Richter und	Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen die ordentlichen

	Richterinnen einer Ermächtigung des Bundesverwaltungsgerichts.	Richter und Richterinnen einer Ermächtigung des Bundesverwaltungsgerichts.
Art. 16 Abs. 3	Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht.	Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht. Nebenamtliche Richter und Richterinnen bestimmen aus ihrer Mitte mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin mit vollem Stimmrecht. Maximal können sie auf je drei von ihnen einen Vertreter oder eine Vertreterin bestimmen.
Art. 19 Abs. 2bis		Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter werden jener Abteilung zugeteilt, welche den überwiegenden Teil der kartellrechtlichen Verfahren behandelt.
Art. 21 Abs. 3		Für kartellrechtliche Verfahren ist vorzusehen, dass im jeweiligen Spruchkörper Richter und Richterinnen mit wirtschaftlichen Kenntnissen angemessen vertreten sind. Bei einer Dreierbesetzung muss dem Spruchkörper immer mindestens eine ordentliche Richterin oder ein ordentlicher Richter angehören; bei einer Fünferbesetzung müssen dem Spruchkörper mindestens zwei ordentliche Richterinnen oder Richter angehören.
Art. 39 Abs. 1	Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung leitet als Instruktionsrichter beziehungsweise Instruktionsrichterin das Verfahren bis zum Entscheid; er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin mit dieser Aufgabe betrauen.	Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung leitet als Instruktionsrichter beziehungsweise Instruktionsrichterin das Verfahren bis zum Entscheid; er oder sie kann einen anderen juristisch ausgebildeten Richter oder eine andere juristisch ausgebildete Richterin mit dieser Aufgabe betrauen.
Art. 39 Abs. 2bis		Die Richter und Richterinnen mit wirtschaftlichen Kenntnissen (Art. 5 Abs. 3) im jeweiligen Spruchkörper können vom Instruktionsrichter beziehungsweise der Instruktionsrichterin jederzeit beige-zogen werden.
Art. 48*a*		Evaluation
Art. 48*a* Abs. 1		Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Zweckmässigkeit und die Umsetzung der Einführung von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern im Sinn von Artikel 1 Absatz 3bis.
Art. 48*a* Abs. 2		Er erstattet spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx dem Parlament Bericht.
Art. 53	Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …

Art. 53 Abs. 1	Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind und bisher beim Bundesgericht oder beim Bundesrat anfechtbar waren, richtet sich nach dem bisherigen Recht.	Die Vorgabe zu der angemessenen Vertretung von Richter und Richterinnen mit wirtschaftlichen Kenntnissen (Art. 21 Abs. 3) gilt für Verfahren die nach dem 1. Januar 2031 eröffnet wurden. Sind Richterinnen und Richter mit wirtschaftlichen Kenntnissen verfügbar, so gilt die Vorgabe auch für Verfahren, die früher eröffnet wurden.
Art. 53 Abs. 2	Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht.	